

Personalamt des Kantons Zürich
Sekretariat Rechtsabteilung
Postfach
8090 Zürich

Zürich, den 9. Juni 2009

**Stellungnahme zur Teilrevision Lohnsystem TP3
Anpassung einzelner Richtpositionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Teilrevision Lohnsystem, Anpassung einzelner Richtpositionen, zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

A. Generelle Bemerkungen

Die Grünen begrüßen den Entscheid des Regierungsrates, Funktionen, die seit Einführung des Lohnsystems grosse Veränderungen erfahren haben, neu zu bewerten und entsprechend neu einzureihen. Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf den Funktionsbereich 4, insbesondere auf den Gesundheitsbereich und die sozialen Berufe.

Bewertung der Richtpositionen

Eine Systematik in der Festlegung und Bewertung der Richtpositionen ist nicht erkennbar. Es ist zudem nicht verständlich, weshalb die Richtpositionen nicht alle gleich umschrieben werden. Qualifikationen werden nur zum Teil erwähnt, Aufgaben teilweise nur angedeutet. Arbeitsort, Ausbildung und Erfahrung werden nur zum Teil berücksichtigt. Die Bewertung sollte jedoch nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass nicht ausschliesslich nach Art des Bildungsabschlusses bewertet werden soll, sondern dass die ausgeübte Funktion und die entsprechenden Erfordernisse bewertet werden sollen. Bei den Gesundheitsberufen findet die Einreihung jedoch nach Fachtiteln und Ausbildungsabschlüssen statt, nicht aufgrund der Funktionen. Zudem wird die Berufserfahrung im vorliegenden Entwurf nicht gewürdigt.

Forderung:

- Die Beschreibungen, die zur Einreihung in die jeweilige Funktion führen, sind konsequent für alle Funktionsbereiche gleich zu handhaben (wie z.B. bei den InformatikerInnen).
- Die Beschreibungen müssen vor Einführung des revidierten Lohnsystems korrigiert und systematisiert werden.

Gesundheitsberufe/Pflege

Die Grünen weisen die Lohnteilrevision TP3 für die Gesundheitsberufe in dieser Form zurück. Trotz neuen, höheren Ausbildungen an HF und FH wird in den Kriterien 1-6 die bisherige zu tiefe Bewertung übernommen. Einmal mehr werden klassische Frauenberufe unterbewertet. Die Einreihung der Fachangestellten Gesundheit erachten wir als diskriminierend. Sie übernehmen die Funktionen der FASRK und DNI, werden aber 2-3 Lohnklassen tiefer eingereiht. Damit greift die Kantonsregierung die Lohngleichstellung der Gesundheitsberufe an. Aus finanzpolitischen Gründen wird das Gesundheitspersonal erneut zu tief bewertet. Dieses Vorgehen entspricht im Ergebnis den bereits bei der letzten Besoldungsrevision (1991) erfolgten Minusklassenentscheiden. Die Regierung scheint vergessen zu haben, dass die damaligen Lohngleichstellungsklagen gewonnen wurden und das Gericht den Kanton zu Lohnnachzahlungen in dreistelliger Millionenhöhe verurteilt hat.

Forderung:

- Die Grünen fordern gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit durch korrekte Bewertungen sowie genügend personelle Ressourcen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Richtpositionen (Kap.4)

4.3.2./4.4.2. Sozialarbeiter/in

Wir freuen uns, dass die neue Bildungssystematik und somit die Ausbildung in Sozialarbeit auf Stufe Fachhochschule berücksichtigt wird. Dass die Arbeitswerte einer höheren Einstufung entsprechen, ist ebenso erfreulich. Während bei der Bewertung von den Lohnklassen 17-18 ausgegangen wird, beginnt die Einstufung jedoch wieder mit der Lohnklasse 16.

Bei der allgemeinen Umschreibung ist von einem Bachelor in Sozialarbeit die Rede. Die meisten Fachhochschulen vergeben nur noch Bachelor-Abschlüsse in sozialer Arbeit und machen keine Unterscheidungen zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Forderung

- Die Einreihung gemäss Bewertung soll mit der Lohnklasse 17 beginnen und bis 20 erweitert werden.
- Die Umschreibung Bachelor in sozialer Arbeit ist entsprechend anzupassen.

4.4.3. Sozialpädagoge/in

Wie bereits unter 4.4.2. erwähnt, wird an den Fachhochschulen keine Unterscheidung mehr zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vorgenommen, so dass auch hier die Präzisierung Bachelor in sozialer Arbeit vermerkt werden muss.

Nicht aufgeführt ist die Funktion Fachfrau/Fachmann Betreuung. Es handelt sich dabei um eine Grundbildung auf Sekundarstufe 2. Fachfrauen/Fachmänner Betreuung werden in Behindertenheimen, Kinderkrippen, im Betagtenbereich etc. eingesetzt. Diese Ausbildung ersetzt die bisherigen Ausbildungen BetagtenbetreuerIn, KindererzieherIn, BehindertenbetreuerIn.

4.4.7. Fachangestellte Gesundheit (FaGe)

Diese Grundfunktion wird in den Kriterien 2-6 gemäss Wertungshilfen und im Quervergleich zu anderen Funktionen deutlich unterbewertet. Selbst in den Richtpositionsumschreibungen fehlt die zutreffende Beschreibung «abgeschlossene Berufslehre BBT». Die FaGe werden weiterhin 2-3 Lohnklassen tiefer bewertet, als es ihren Funktionen entspricht.

Forderung:

- Eine diskriminierungsfreie Bewertung und gerechte Einreihung wie folgt:
 - Fachangestellte Gesundheit K2 = 2.0, LK 12, mit 2 Jahren Erfahrung LK 13.
- Die Richtpositionsumschreibungen sind mit dem Vermerk «abgeschlossene Berufslehre BBT mit EFZ» zu korrigieren.

4.4.8. Pflege HF und FH

Trotz neuen Ausbildungen an Höheren Fachschulen (HF) oder Fachhochschulen (FH) und gestiegener Komplexität der Pfl egetätigkeit wird im Kriterium 2 «Geistige Anforderung» die bereits bisher zu tiefe Bewertung mit 2.0 unverändert übernommen. Damit wird eine äusserst anspruchsvolle Tätigkeit des Pflegeberufs (Selbständigkeit im Pflegebereich, Beratung, Planung und Koordination, individuelle Betreuung der PatientInnen und ihrer Angehörigen) in nicht nachvollziehbarer Weise negiert. Erst ab 2.5 Punkten im K2 werden die «anspruchsvollen Kontakte» und die eigenständige Pflege ab Ausbildung HF korrekt bewertet. Für die FH-Funktion wurde erst gar keine eigene Bewertung durchgeführt.

Forderung:

- Die korrekte Bewertung und Einreihung der HF und FH ab Ausbildung wie folgt:
 - Pflege HF und FH, K2 2.5 bzw. 3.0 HF ab LK 15/16, FH LK 17/18
 - Pflege HF mbA o. Zusatzausbildung OP-Pflege, Hebammen oder Höfa 1 ab LK 16/17
- Je nach Aufgaben, bei denen sich die Schwerpunkte gegenüber HF/neuer FH verschieben und Erfahrung von mindestens 2 Jahren erfordern, sind die FH korrekt zu bewerten.
- Die gesamte Pflegekette ist um eine Lohnklasse anzuheben.

Durch die Unterbewertung der Pflegefachfrauen HF und des Quervergleichs mit ihnen sind weitere Frauenberufe im Gesundheitsbereich ebenfalls von Unterbewertungen und Minusklassenentscheiden betroffen. Die Grünen fordern, dass diese korrekt eingereiht werden.

Forderung:

- Fachfrauen und -männer für Operationstechnik HF, K2 = 2.5, ab LK 15.
- Physio- und Ergotherapeut/innen FH, K2 = 3.0, ab LK 17/18.
- Aktivierungstherapeut/innen HF, K2 = 2.5, ab LK 15.
- Weitere Gesundheitsberufe inkl. Assistenz- /OberärztInnen, Korrektur der Minusklassenentscheide.

C. Bemerkungen zur Umsetzung der Neubewertungen und zu den Grundsätzen der Überführung (Kap.5)

Die Überführung der bisherigen Berufsangehörigen in das neue Lohnsystem muss nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Im Entwurf wird auf S.35 folgendes festgelegt: «Mitarbeitende mit Ausbildungen nach bisherigem Bildungssystem erfahren nur dann eine Anpassung der Einreihung, wenn sie eine Tätigkeit mit entsprechend veränderten Anforderungen ausüben und die notwendigen Qualifikationen erfüllen [...] soweit die Anforderungen an bisherige Funktionen unverändert bleiben und die notwendigen Zusatzqualifikationen nicht erlangt werden, bleiben die Einreihungen unverändert.» Dies bedeutet einerseits, dass die Überführung in das neue System ohne klare Richtlinien den Betrieben/Institutionen überlassen wird. Andererseits sind Mitarbeitende mit langjähriger Berufserfahrung und/oder breiter klinischer Weiterbildung betroffen. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Mitarbeitende mit langjähriger Berufserfahrung lohnmassig schlechter gestellt werden als BerufsanfängerInnen, z.B. weil die Betriebe zu wenig neue mbA-Funktionen schaffen können.

D. Bemerkungen zu den Kosten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die im Entwurf geschätzten Kosten von 26 bis 32 Mio. Franken im Gesundheitsbereich legen den Schluss nahe, dass die Finanzierung einer korrekten Überführung keineswegs gesichert ist.

Forderung:

- Die Finanzierung der korrekten Überführung muss gesichert sein.